

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 17. April 2013

### Hier: Erste Änderung

#### Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 15. April 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 26. März 2014 die nachstehende Satzung erlassen:

#### Art. I

Die Anlage zur Auswahlsatzung III wird wie folgt neu gefasst:

#### „Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

##### I. Master of Science in International Economics and Economic Policy (IEEP)

1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % aus der Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % aus der Bewertung des Empfehlungsschreibens und zu 16 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.

2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5:	10 Notenpunkte
1,51 bis 2,0:	9 Notenpunkte
2,01 bis 2,3:	8 Notenpunkte
2,31 bis 2,5:	7 Notenpunkte
2,51 bis 2,6:	6 Notenpunkte
2,61 bis 2,7:	5 Notenpunkte
2,71 bis 2,8:	4 Notenpunkte
2,81 bis 2,9:	3 Notenpunkte
2,91 bis 3,0:	2 Notenpunkte
über 3,0:	1 Notenpunkt

b) Die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten stützt sich zur Hälfte auf das Ergebnis des quantitativen Teils aus dem GRE General Test (Quantitative Reasoning) und zur Hälfte auf die gemittelte Bewertung der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie vergleichbarer Kurse des vorausgesetzten Studiengangs, die nach der unter a) gegebenen Tabelle bewertet werden. Das Ergebnis des Quantitative Reasoning (in Perzentilen), das mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, wird nach folgender Tabelle bewertet:

91–100 %:	10 Notenpunkte
81–90 %:	9,5 Notenpunkte
76–80 %:	9 Notenpunkte
71–75 %:	8,5 Notenpunkte
66–70 %:	8 Notenpunkte
61–65 %:	7 Notenpunkte
56–60 %:	6 Notenpunkte
50–55 %:	5 Notenpunkte
54 % oder weniger:	0 Notenpunkte

c) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

d) Die Bewertung des Empfehlungsschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie oder er nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

## **II. Master of Science in Money and Finance (MMF)**

1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % aus der Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % aus der Bewertung des Empfehlungsschreibens und zu 16 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.

2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5:	10 Notenpunkte
1,51 bis 2,0:	9 Notenpunkte
2,01 bis 2,3:	8 Notenpunkte
2,31 bis 2,5:	7 Notenpunkte
2,51 bis 2,6:	6 Notenpunkte
2,61 bis 2,7:	5 Notenpunkte
2,71 bis 2,8:	4 Notenpunkte
2,81 bis 2,9:	3 Notenpunkte
2,91 bis 3,0:	2 Notenpunkte
über 3,0:	1 Notenpunkt

b) Die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten stützt sich zur Hälfte auf das Ergebnis des quantitativen Teils aus dem GRE General Test (Quantitative Reasoning) oder dem GMAT Exams (Quantitative Section) und zur Hälfte auf die gemittelte Bewertung der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie vergleichbarer Kurse des vorausgesetzten Studiengangs, die nach der unter a) gegebenen Tabelle bewertet werden. Das Ergebnis des Quantitative Reasoning (in Perzentilen) beziehungsweise der Quantitative Section (in Perzentilen), das mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, wird nach folgender Tabelle bewertet:

91–100 %:	10 Notenpunkte
81–90 %:	9,5 Notenpunkte
76–80 %:	9 Notenpunkte
71–75 %:	8,5 Notenpunkte
66–70 %:	8 Notenpunkte
61–65 %:	7 Notenpunkte
56–60 %:	6 Notenpunkte
50–55 %:	5 Notenpunkte
54 % oder weniger:	0 Notenpunkte

d) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Money and Finance sowie er Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien- Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

e) Die Bewertung des Empfehlungsschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers des Empfehlungsschreibens den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte

befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

### III. Master of Science in Betriebswirtschaftslehre/Business Administration

1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich aus folgenden vier Teilbewertungen zusammensetzt:

Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs:	51 %
Empfehlungsschreiben gemäß Studienordnung:	5 %
Quantitativer Anteil im vorausgesetzten Studiengang:	39 %
GMAT:	5 %

2. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

1,0 bis 1,2	5 Punkte
1,3 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,2	3 Punkte
2,3 bis 2,5	2 Punkte
2,6 bis 4,0	1 Punkt.

3. Für das Empfehlungsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm ist. Sind mehrere Empfehlungsschreiben vorhanden, werden sie alle bewertet und die Ergebnisse arithmetisch gemittelt.

4. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

Quantitativer Anteil bis 5 CP	1 Punkt
Quantitativer Anteil bis 10 CP	2 Punkte
Quantitativer Anteil bis 15 CP	3 Punkte
Quantitativer Anteil bis 20 CP	4 Punkte
Quantitativer Anteil ab 21 CP	5 Punkte

5. Die Ergebnisse des GMAT (Total Score) werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

751 bis 800	5 Punkte
651 bis 750	4 Punkte
551 bis 650	3 Punkte
500 bis 550	2 Punkte
< 499	1 Punkte
Kein GMAT	0 Punkte

#### **IV. Master of Science in Wirtschaftspädagogik**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % aus der Note des Studienexposés ergibt.

Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

#### **V. Master of Arts in Politikwissenschaft, Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung, Master of Arts in Politischer Theorie, Master of Arts in Soziologie und Master of Arts in Wirtschafts- und Finanzsoziologie**

1. Von der festgesetzten Zulassungszahl sind 5 %, mindestens jedoch ein Studienplatz, für Fälle sozialer Härte im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vorzusehen.

2. Maßgebend für die Auswahl der übrigen Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und spezifischen Interesses am Masterstudiengang. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevante außeruniversitäre Leistungen maßgebend, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

#### **VI. Master of Science in Ökologie und Evolution und Master of Science in Molekularer Biotechnologie**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 30 % aus der Note des Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und spezifischen Interesses am Masterstudiengang unter Darstellung etwaiger bisheriger Be-

rufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12 pt großer Schrift und 1,5-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

## VII. Master of Science in Psychologie

1. Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0:	100 Punkte	Note 2,6:	68 Punkte
Note 1,1:	98 Punkte	Note 2,7:	66 Punkte
Note 1,2:	96 Punkte	Note 2,8:	64 Punkte
Note 1,3:	94 Punkte	Note 2,9:	62 Punkte
Note 1,4:	92 Punkte	Note 3,0:	60 Punkte
Note 1,5:	90 Punkte	Note 3,1:	58 Punkte
Note 1,6:	88 Punkte	Note 3,2:	56 Punkte
Note 1,7:	86 Punkte	Note 3,3:	54 Punkte
Note 1,8:	84 Punkte	Note 3,4:	52 Punkte
Note 1,9:	82 Punkte	Note 3,5:	50 Punkte
Note 2,0:	80 Punkte	Note 3,6:	48 Punkte
Note 2,1:	78 Punkte	Note 3,7:	46 Punkte
Note 2,2:	76 Punkte	Note 3,8:	44 Punkte
Note 2,3:	74 Punkte	Note 3,9:	42 Punkte
Note 2,4:	72 Punkte	Note 4,0:	40 Punkte
Note 2,5:	70 Punkte		

b) Für besondere Kenntnisse werden maximal 50 Punkte wie folgt vergeben:

- aa) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Statistik,
- bb) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 8 CP aus dem Bereich der Experimentellen Methoden in der Psychologie (Experimentalpsychologisches Praktikum),
- cc) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 CP aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik,
- dd) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und/oder Sozialpsychologie) und
- ee) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP aus den psychologischen Anwendungsfächern (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und/oder Pädagogische Psychologie).

c) Für jedes Wartesemester werden zwei Punkte vergeben, insgesamt jedoch maximal vier. Als Wartesemester gelten alle Semester ab dem ersten erfolglosen Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie an der Johann-Wolfgang Goethe-Universität.

2. Der Zulassungsantrag für einen Studienplatz soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird von der Universität sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist bekannt gegeben. Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang soll unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare erfolgen.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine beglaubigte Übersetzung des Abschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache, falls das Original in einer anderen Sprache verfasst ist; falls ein Abschlusszeugnis noch gar nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, welche die zugeordneten CP sowie die Durchschnittsnote ausweist;
- b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch gar nicht beendet hat;
- d) Nachweis über besondere Kenntnisse gemäß Punkt 1 b);
- e) eine Erklärung ob die Bewerberin oder der Bewerber einen der 4 möglichen Major-Schwerpunkte studieren möchte und, falls ja, welchen;

4. Als Voraussetzung für die weitere Beteiligung am Verfahren kann die Universität die Vorlage der Studien- oder Prüfungsordnung, nach welcher der Abschluss erworben wurde, in analoger oder digitaler Form verlangen.

### **VIII. Master of Science in Molekularen Biowissenschaften**

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine Rangfolge gebracht, die sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % aus dem nach CP gewichteten Mittel der bestbenoteten 24 CP aus studienrelevanten Modulen des vorausgesetzten Studiengangs ergibt. Studienrelevant sind insbesondere die Module der Fächer Molekularbiologie, molekulare Genetik, Biochemie, Entwicklungsbiologie, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie und Zellbiologie, soweit die darin absolvierten Lehrveranstaltungen ihrem Inhalte nach zur Vorbereitung auf den Masterstudiengang dienlich sind. Sofern keine 24 CP aus studienrelevanten Modulen vorliegen, gelten die fehlenden CP als mit 4,0 bewertet.

### **IX. Master of Science in Cell Biology and Physiology**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 30 % aus der Note des Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12pt großer Schrift und 1½-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Es wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

## X. Master of Science in Bioinformatik

1. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 4 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Bioinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote
- b) Bewertung quantitativer Anteil am Bachelorstudium

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich folgendermaßen aus den beiden Teilbewertungen zusammensetzt:

Abschlussnote des Abschlusses: 51 %  
Quantitativer Anteil: 49 %

2. Für die Abschlussnote des nach § 4 Abs. 1 der Ordnung vorausgesetzten Studiengangs (bzw. für dessen vorläufige Durchschnittsnote) können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

Note 1,0 bis 1,2:	5 Punkte
Note 1,21 bis 1,5:	4,5 Punkte
Note 1,51 bis 1,8:	4 Punkte
Note 1,81 bis 2,1:	3,5 Punkte
Note 2,11 bis 2,4:	3 Punkte
Note 2,41 bis 2,7:	2,5 Punkte
Note 2,71 bis 3,0:	2 Punkte
Note 3,01 bis 3,3:	1,5 Punkte
Note 3,31 bis 4,0:	1 Punkt

3. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden Prüfungsleistungen in Grundlagen der Bioinformatik, Algorithmen und Modellen der Bioinformatik, struktureller Bioinformatik, Theoretischer Informatik 1, Diskreter Modellierung, Molekularer Biologie und Genetik sowie andere Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischem Inhalt verstanden. Anrechenbar sind

- Grundlagen der Bioinformatik mit bis zu 6 CP,
- Algorithmen und Modelle der Bioinformatik mit bis zu 9 CP,
- strukturelle Bioinformatik mit bis zu 6 CP,
- Theoretische Informatik 1 mit bis zu 8 CP,
- Diskrete Modellierung mit bis zu 7 CP und
- Molekulare Biologie und Genetik mit bis zu 6 CP.

Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

bis 8 CP	1 Punkt
bis 12 CP	1,5 Punkte
bis 16 CP	2 Punkte
bis 20 CP	2,5 Punkte



bis 24 CP	3 Punkte
bis 28 CP	3,5 Punkte
bis 32 CP	4 Punkte
bis 36 CP	4,5 Punkte
ab 37 CP	5 Punkte

## XI. Master of Science in Wirtschaftsinformatik

1. Zulassungsanträge, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Wirtschaftsinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote
- b) Bewertung des quantitativen Anteils am Bachelorstudium
- c) Bewertung des GMAT oder der GRE

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich folgendermaßen aus den beiden Teilbewertungen zusammensetzt:

Abschlussnote des Abschlusses: 51 %  
 Quantitativer Anteil: 39 %  
 GMAT oder GRE: 10 %

2. Für die Abschlussnote des nach § 5 Abs. 1 der Ordnung vorausgesetzten Studiengangs (bzw. für dessen vorläufige Durchschnittsnote) können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

Note 1,0 bis 1,2:	5 Punkte
Note 1,21 bis 1,5:	4,5 Punkte
Note 1,51 bis 1,8:	4 Punkte
Note 1,81 bis 2,1:	3,5 Punkte
Note 2,11 bis 2,4:	3 Punkte
Note 2,41 bis 2,7:	2,5 Punkte
Note 2,71 bis 3,0:	2 Punkte
Note 3,01 bis 3,3:	1,5 Punkte
Note 3,31 bis 4,0:	1 Punkt

3. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden Prüfungsleistungen in Theoretischer Informatik, Diskreter Mathematik, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement, Rechnernetzen und andere Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischem Inhalt verstanden. Anrechenbar sind

- Theoretische Informatik 1 mit bis zu 8 CP,
- Diskrete und numerische Mathematik mit bis zu 8 CP,
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik mit bis zu 5 CP,
- Datenbanken mit bis zu 9 CP und
- Verteilte Systeme mit bis zu 8 CP.

Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

bis 5 CP	1 Punkt
bis 9 CP	1,5 Punkte
bis 13 CP	2 Punkte
bis 17 CP	2,5 Punkte

bis 21 CP	3 Punkte
bis 25 CP	3,5 Punkte
bis 29 CP	4 Punkte
bis 33 CP	4,5 Punkte
ab 34 CP	5 Punkte

4. Die Ergebnisse des GMAT oder der GRE werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

Total Score des GMAT:

751 bis 800	5 Punkte
651 bis 750	4 Punkte
551 bis 650	3 Punkte
500 bis 550	2 Punkte
< 500	1 Punkt
kein GMAT	0 Punkte

Die Einzelergebnisse der GRE werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

Verbal Reasoning Score:

581 bis 800	2 Punkte
501 bis 580	1,5 Punkte
421 bis 500	1 Punkt
360 bis 420	0,5 Punkte
< 360	0 Punkte

Quantitative Reasoning Score:

741 bis 800	2 Punkte
661 bis 740	1,5 Punkte
581 bis 660	1 Punkt
460 bis 580	0,5 Punkte
< 460	0 Punkte

Analytical Writing Score

4,5 bis 6	1 Punkt
3,5 bis 4	0,5 Punkte
< 3,5	0 Punkte

Keine GRE: 0 Punkte

Die Einzelergebnisse der GRE werden zu einer Punktzahl zwischen 0 und 5 Punkten aufsummiert.

Ist weder ein GMAT noch eine GRE vorhanden, werden für die Bewertung nach Absatz 1. c) 0 Punkte vergeben. Ist einer der beiden Tests vorhanden, so wird dessen Punktzahl für Absatz 1. c) herangezogen. Sind beide Test vorhanden, wird die Punktzahl des besseren Tests für Absatz 1. c) herangezogen.

## **XII. Master of Arts in Theater-, Film- und Medienwissenschaft**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

1. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–1,99	10 Punkte
Note 2,0–2,2	9 Punkte
Note 2,21–2,4	8 Punkte
Note 2,41–2,6	7 Punkte
Note 2,61–2,8	6 Punkte
Note 2,81–3,0	5 Punkte
Note 3,01–3,3	4 Punkte
Note 3,31–3,5	3 Punkte
Note 3,51–3,7	2 Punkte
Note 3,71–4,0	1 Punkt

2. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut
8 = gut
6 = befriedigend
4 = ausreichend
2 = mangelhaft

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang TFM, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

3. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 1 bis 29 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 30 bis 59 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 60 bis 89 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 90 bis 119 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis von

- a) Theater,
- b) Film und
- c) Medien.

10 Punkte erhält hierbei nur, wer Leistungen in allen drei Bereichen nachweist; sind in einem oder zwei Bereichen keine Leistungen nachgewiesen, beträgt die Höchstpunktzahl 9. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Außerdem müssen die für den Master TFM studienrelevanten Leistungen benannt und auf einem Zusatzblatt aufgelistet werden.

4. Für ein oder mehrere nachgewiesene Praktika nach Punkt I.2.1 Abs. 2 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang TFM zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein einmaliger Bonus von 0,1 hinzugerechnet.

### **XIII. Master of Arts in Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

1. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–1,99	10 Punkte
Note 2,0–2,2	9 Punkte
Note 2,21–2,4	8 Punkte
Note 2,41–2,6	7 Punkte
Note 2,61–2,8	6 Punkte
Note 2,81–3,0	5 Punkte
Note 3,01–3,3	4 Punkte
Note 3,31–3,5	3 Punkte
Note 3,51–3,7	2 Punkte
Note 3,71–4,0	1 Punkt

2. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut
8 = gut
6 = befriedigend
4 = ausreichend
2 = mangelhaft

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang Filmkultur, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

3. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 1 bis 29 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 30 bis 59 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 60 bis 89 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 90 bis 119 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis im Bereich der Filmwissenschaft. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Außerdem müssen die für den Master Filmkultur studienrelevanten Leistungen benannt und auf einem Zusatzblatt aufgelistet werden.

4. Für jedes nachgewiesene Praktikum nach Punkt I.2.1 Abs. 3 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Filmkultur zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein Bonus von jeweils 0,5 hinzugerechnet, insgesamt jedoch höchstens von 1.

#### XIV. Internationaler Masterstudiengang Film and Audiovisual Media

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

1. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–1,99	10 Punkte
Note 2,0–2,2	9 Punkte
Note 2,21–2,4	8 Punkte
Note 2,41–2,6	7 Punkte
Note 2,61–2,8	6 Punkte
Note 2,81–3,0	5 Punkte
Note 3,01–3,3	4 Punkte
Note 3,31–3,5	3 Punkte
Note 3,51–3,7	2 Punkte
Note 3,71–4,0	1 Punkt

2. Das Motivationsschreiben muss den Entwurf eines Vertiefungsprojekts enthalten, welches das spezifische Erkenntnisinteresse der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich macht. Das Projekt soll im Laufe des zweijährigen Studiums weiterentwickelt werden und die abschließende Masterarbeit vorbereiten. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut
8 = gut
6 = befriedigend
4 = ausreichend
2 = mangelhaft

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Internationalen Masterstudiengang Film and Audiovisual Media. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

3. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 1 bis 29 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 30 bis 59 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 60 bis 89 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 90 bis 119 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte und Analyse von Film und Medien. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Außerdem müssen die für den Internationalen Masterstudiengang Film and Audiovisual Media studienrelevanten Leistungen benannt und auf einem Zusatzblatt aufgelistet werden.

## **XV. Master of Science in Biochemie**

Über § 2 hinaus sind dem Zulassungsantrag ein Motivationsschreiben beizufügen, in welchem die Wahl für diesen Studiengang begründet wird, sowie ein tabellarischer Lebenslauf, in welchem fachnahe und fachferne Aktivitäten dargestellt werden. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 49 % aus der Note eines Auswahlgesprächs ergibt. Bei der Bewertung des Auswahlgesprächs werden auch das Motivationsschreiben und der Lebenslauf berücksichtigt. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses.

## **XVI. Master of Arts in Geographien der Globalisierung**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 49 % aus der Note eines Motivationsschreibens ergibt, das mit der Bewerbung vorgelegt werden muss. Dessen Bewertung stützt sich auf die überzeugende Darstellung des spezifischen Interesses und der fachlichen Eignung für den Studiengang. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen darin insbesondere darlegen,

- welche inhaltlichen, theoretischen oder methodischen Schwerpunkte des Masterstudiengangs „Geographien der Globalisierung“ sie am meisten interessieren (max. 2500 Zeichen einschl. Leerzeichen),
- worin sie im Hinblick auf den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung“ und seine Inhalte ihre besonderen Kompetenzen sehen (max. 2000 Zeichen einschl. Leerzeichen),
- welche außeruniversitären Erfahrungen sie in besonderer Weise für den Masterstudiengang qualifizieren (max. 1000 Zeichen einschl. Leerzeichen),
- was die Fragestellung und die wichtigsten Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit sind (soweit diese bereits vorliegen; max. 1500 Zeichen einschl. Leerzeichen) und
- welche Qualifikationen sie vom Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung“ erwarten (max. 1000 Zeichen einschl. Leerzeichen).

Für die Bewerbung ist das beim Institut für Humangeographie oder unter [www.humangeographie.de](http://www.humangeographie.de) erhältliche Formblatt zu verwenden.

## **XVII. Master of Science in Umweltwissenschaften**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich aus folgenden Teilbewertungen zusammensetzt:

Note des vorausgesetzten Studienabschlusses: 51 %

Notendurchschnitt relevanter Module oder Modulteile aus dem vorausgesetzten Studiengang: 29 %

Note für ein Motivationsschreiben: 20 %

Für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften relevant sind alle Module oder Modulteile des vorausgesetzten Studiengangs, die der Chemie, den Biowissenschaften, der Physik und Chemie der Atmosphäre, der Bodenkunde, der Hydrologie, den Stoffkreisläufen und der Sozialen Ökologie zugeordnet werden können. Aus ihren Noten wird ein nach CP gewichteter Durchschnitt gebildet.

Das der Bewerbung beizufügende Motivationsschreiben soll 1–2 Seiten lang sein und darüber Auskunft geben, warum die Bewerberin oder der Bewerber in Frankfurt Umweltwissenschaften studieren will und welche der im Master Umweltwissenschaften angebotenen Schwerpunktfächer (2–3) sie oder ihn besonders ansprechen. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang Umweltwissenschaften.

## **XVIII. Master of Arts in Islamischen Studien**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 30 % aus der Note des Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

### **Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15.

Frankfurt am Main, den 25. April 2014

**Prof. Dr. Werner Müller-Esterl**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.